

**Ihr Rechtsanwalt  
informiert**

Die Rechtsanwaltskanzlei Holter-Wildfellner  
informiert regelmäßig über Ihre Rechte im Alltag.

**Damit Ihr letzter Wille zählt:**

# DAS NEUE ERBRECHT 2017

**Neuerungen.** Anfang Jänner 2017 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Dadurch ergeben sich weitreichende Änderungen und Neuerungen für Todesfälle ab dem 1. 1. 2017.

**D**ie Ehegatten M. sind kinderlos. Testamentarisch haben sie sich je zum Erben eingesetzt. Sie fragen: „*Haben auch unsere Eltern noch einen Anspruch auf den Pflichtteil?*“

**Mag. Martina Muraue**r: Bislang waren auch Eltern kinderloser Paare pflichtteilsberechtig. Der Gesetzgeber trägt nun dem Gedanken Rechnung, dass das Vermögen eines verheirateten Verstorbenen ohne Nachkommen nicht in die Elterngeneration zurückfallen soll. Dies gilt auch für eingetragene Partnerschaften. Durch die Erbrechtsnovelle entfällt dieser Pflichtteilsanspruch der Eltern. Gibt es jedoch kein Testament zugunsten des Ehegatten, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft und die Eltern erben ein Drittel.

Sabine K. lebt mit ihrem Freund seit 20 Jahren in einer Lebensgemeinschaft. Sie stellt die Frage: „*Erbe ich nach dem Tod meines Partners?*“

**Mag. Martina Muraue**r: Nach wie vor gibt es kein gesetzliches Erbrecht von Lebensgefährten ähnlich jenem von Ehegatten. Zur Absicherung ist weiterhin erforderlich, dass sich Lebensgefährten testamentarisch als Erben einsetzen. Besonders, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Auch das durch die Erbrechtsnovelle eingeführte „außerordentliche Erbrecht“ der Lebensgefährten verhindert unter gewissen Voraussetzungen, wenn auch sonst keine Erben vorhanden sind, nur, dass das Erbe an den Staat fällt. Jedoch steht Lebensgefährten, die im Haus bzw. in der Wohnung des anderen gelebt haben, ab 2017 ein auf ein Jahr befristetes Recht auf die Weiterbenützung der gemeinsamen Wohnung und des Hausrats zu.

Karl N. fragt: „*Was ist mit meinem Testament zugunsten meiner Gattin, wenn wir geschieden werden?*“

**Mag. Martina Muraue**r: Bei einer Scheidung werden jetzt die letztwilligen Verfügungen in Testamenten zugunsten des geschiedenen Ehegatten automatisch aufgehoben. Weitere Verfügungen zugunsten anderer Personen in solchen Testamenten bleiben aufrecht. Generell ist zu raten, Testamente an veränderte Lebenssituationen anzupassen.

Karin P. möchte wissen: „*Ich habe meinen Vater bis zu seinem Tod gepflegt. Bekomme ich etwas aus dem Nachlass?*“

**Mag. Martina Muraue**r: Im Erbrecht war dies bisher nicht geregelt. Pflegebedürftige können aber oft ihren Willen nicht äußern. Ab 2017 werden Pflegeleistungen näher Angehöriger als Pflegevermächtnis erstmals im Erbrecht gesetzlich berücksichtigt, wenn sie die Pflegeleistungen in den letzten drei Jahren vorm Tod des Erblassers zumindest sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß unentgeltlich erbracht haben. Dabei orientiert sich der Wert der Leistung am Nutzen für den Verstorbenen und nicht am Wert der Verlassenschaft.

## **Gültigkeitsvoraussetzungen.**

Wer ein wirksames Testament errichten möchte, muss geänderte Formvorschriften einhalten. Um sicher zu stellen, dass der letzte Wille auch zum Tragen kommt, empfiehlt sich ein Beratungsgespräch beim Anwalt bzw. der Anwältin. Wer rechtzeitig seine Angelegenheiten ordnet und klarstellt, erspart den Hinterbliebenen auch Ungewissheit und darauf gegründeten Streit. ■

## **KONTAKT**

**Mag. Martina Muraue**r  
Partnerin der Kanzlei  
**Holter-Wildfellner**  
Rechtsanwälte OG  
Uferstraße 10  
4710 Grieskirchen  
Tel.: 07248 / 66 555  
[www.holter-wildfellner.at](http://www.holter-wildfellner.at)

## **SCHICKEN SIE UNS IHRE FRAGEN!**

Wenn auch Sie Fragen an unser Rechtsexpertenteam haben, schreiben Sie uns an [redaktion-ooe@weekend.at](mailto:redaktion-ooe@weekend.at)



FOTO: COLOURBOX.DE

